

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2129**

Alle Abg



Arbeitskreis Frauengesundheit
Dietzsch-Psychologisches Institut e.V.
Gartenstraße 52/111 D-10713 Berlin

Köln, 22.9.2014

Schriftliche Stellungnahme

Zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zum Vorentwurf der „Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeiträge an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz“

Auf der Öffentlichen Anhörung im Landtag NRW am 25.9.2014 um 13.30 Uhr

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/6095) zum AG SCHKG NRW und die Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-AG SchKG sollen die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in NRW zukünftig regeln.

Als Arbeitskreis Frauengesundheit sind wir sehr daran interessiert, dass das vorhandene Beratungsspektrum in der Ausdifferenzierung erhalten bleibt. Vor Ort gibt es viele Kooperationen und Arbeitsstellungen des Gesundheitsbereichs mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die sich bewährt haben.

Deshalb sind wir überrascht, dass das Gesetzesvorhaben viele Veränderungen der Beratungslandschaft ermöglicht. Große und mittlere Beratungszentren sollen anscheinend perspektivisch zurückgebaut werden. Statt dessen wird der Aufnahme von 5 neuen Beratungsstellen in jeder Förderperiode der Vorzug gegeben. Kleine Beratungsstellen erhalten gegenüber den größeren Beratungsstellen einen umfassenden Bestandsschutz. Aus unserer Erfahrung gibt es manchmal gute Gründe für größere Zentren (z.B. Interdisziplinäre Zusammenarbeit unter einem Dach und Service für kleinere Einheiten).

Außerdem sind wir überrascht, dass ein Leistungsvergleich zur Beurteilung der Beratungsstellen eingeführt werden soll.

Gleichzeitig fragen wir uns, warum das Leistungsspektrum der Beratungsstellen eingeschränkt werden soll. Im besonderen Teil des Gesetzes und auch in der Verordnung finden sich Textpassagen, die offensichtlich bisherige Leistungen der Beratungsstellen infrage stellen.

Wir schlagen vor, keine Einführung der Angebote der Beratungsstellen mit dem Landesgesetz vorzunehmen, sondern eine ganzheitliche Sichtweise auf Sexualität, Familienplanung und Sexualaufklärung zum Ausdruck zu bringen. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz formuliert in §2 des SchKG: „Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in §1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen informieren und beraten zu lassen.“


Auch nachfolgende Beschlüsse und Entwicklungen in diesem Aufgabenbereich legen eher eine Ausweitung als eine Einengung der Aufgaben der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nahe. Wir empfehlen, die Orientierung der Angebote der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen an der sexuellen und reproduktiven Gesundheit festzumachen. Mit diesen Begriffen geht es um die Erweiterung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens sowie um den Bezug zu Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt. Die diesbezüglichen auf der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 getroffenen Beschlüsse wurden von Deutschland ratifiziert.

Diese Orientierung würde auch die vorgesehene Einschränkung der Leistungen in den Gruppenveranstaltungen aufheben.

Nicht nachvollziehbar ist die vorgesehene Begrenzung der Prävention, die offensichtlich zu den 25% der Leistungen, die für Gruppenveranstaltungen vorgesehen sind, gerechnet wird. Aus unserer Erfahrung haben sich die Träger bzw. Beratungsstellen vor Ort in ihren Leistungen ausdifferenziert. Diese Arbeitsteilung orientiert sich am Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten. Die Einen haben einen großen Teil an Präventionsangeboten, die Anderen haben ihre Schwerpunkte im Bereich der Beratung und Unterstützung. Wir empfehlen, die Aktivitäten vergleichbar zu bewerten und als gemeinsame Kategorie anzusehen.

Wichtig finden wir, dass Frauen, die sich im Schwangerschaftskonflikt befinden, unverzüglich, wohnortnah eine Beratungsstelle ihrer Wahl aufsuchen können. Deshalb empfehlen wir die Verankerung im Gesetz, dass die Verschiebung von Stellenkontingente von Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung und allgemeine Schwangerenberatung anbieten zu Beratungsstellen, die ausschließlich allgemeine Schwangerenberatung anbieten, unzulässig ist.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns ermöglichen, unsere Sicht auf die Gesundheit von Frauen in diesem Zusammenhang einzubringen.


Dr. med. Maria J. Beckermann
Frauenärztin – Psychotherapeutin
Erste Vorsitzende des AKF e.V.